

Allgemeine Richtlinien über
Kunst im öffentlichen Raum



Einleitung

Kunstankäufe und Auftragserteilungen für Werke der Kunst im öffentlichen Raum sind wichtige Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen der Stadt Winterthur im Bereich der bildenden Kunst. Sie sind Bestandteil der Kulturförderung und städtischen Kulturpolitik. Bei allen Bauvorhaben, Platzgestaltungen und Tiefbauten mit öffentlichem Charakter der Stadt Winterthur soll deshalb, wenn immer möglich, das Schaffen der bildenden Künstler/innen miteinbezogen werden. Dabei geht es nicht nur darum, Kunstwerke anzukaufen und zu platzieren, sondern auch das schöpferische Potenzial von Kulturschaffenden möglichst frühzeitig in ein Bauprojekt einfliessen zu lassen.

Kunst im öffentlichen Raum wird sehr oft heftig diskutiert und auch bekämpft. Wird die Kunst herausgenommen aus dem geschützten Raum von Museen und Galerien, so wird ein grosser Teil der Bevölkerung zum Teil unvermittelt mit Werken der zeitgenössischen Kunst konfrontiert. Erste Ablehnungen sind deshalb verständlich, denn unterschiedlichste Erwartungen und Wertvorstellungen stossen aufeinander. Zeitgenössische Kunst kann nicht mehrheitsfähig sein. Kunst im öffentlichen Raum greift in einen Prozess der Bewusstseinsbildung ein und setzt Auseinandersetzungen voraus. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Kunstwerke im öffentlichen Raum nach einer gewissen Zeit von der Bevölkerung angenommen werden. Der Kunst im öffentlichen Raum sollte deshalb auch immer eine *Inkubationszeit* zugestanden werden.

Bei Kunst im öffentlichen Raum ist das echte Bemühen um Akzeptanz jedoch unabdingbar. Die Betroffenen sind als Partner ernst zu nehmen und möglichst frühzeitig in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. In den meisten Fällen ist es auch wichtig, dass mindestens während der Anfangsphase, in der der Bau in Betrieb genommen worden ist, Anstrengungen zur Vermittlung unternommen werden. Bei einem Schulhaus kann bspw. die Kunst am Bau periodisch in das museumspädagogische Angebot aufgenommen werden, bei andern Bauten können Führungen veranstaltet und Informationsbroschüren abgegeben werden. Wichtig ist auch, dass man von allem Anfang an Überlegungen zum Unterhalt und zur Wartung der realisierten Objekte anstellt und die nötigen Massnahmen trifft.

Die vorliegenden *Allgemeinen Richtlinien über die Kunst im öffentlichen Raum* regeln die Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten der Kunstkommissionsmitglieder und der beteiligten Departemente der Stadt Winterthur.

Allgemeine Richtlinien der städtischen Kunstkommission

	Städtische Kunstkommission	- 05 -
	Begriffe	- 05 -
	Rechtliche Rahmenbedingungen	- 05 -
Kunst im öffentlichen Raum	Mögliche Auswahlverfahren	- 06 -
	Rahmenbedingungen für Wettbewerbe	- 06 -
	Arten von Wettbewerben	- 07 -
	Wahl der Künstler/innen	- 08 -
	Finanzierung	- 08 -
	Inventar und Beschriftung der Kunstwerke	- 09 -
	Verzicht auf die Realisierung eines Werkes	- 09 -
Anhang	Ablauf eines Projektes bei einem städtischen Bauvorhaben	- 11 -

1 Städtische Kunstkommission

Die städtische Kunstkommission ist eine Fachkommission mit beratender und antragstellender Funktion zu Händen des Stadtrates. Sie berät den Stadtrat in Fragen der Kunst im öffentlichen Raum, bei Projekten von Kunst am Bau und bei Kunstankäufen durch die Stadt Winterthur.

Die Mitglieder der Kunstkommission werden jeweils für eine Legislaturperiode gewählt. Der Vorsitz der Kunstkommission hat der/die Departementsvorsteher/in des Dept. Kulturelles und Dienste. Stellvertreter/in für den Vorsitz ist das zweite Mitglied des Stadtrates. Der Kultursekretär und der Stadtarchitekt gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Einladungen, Protokoll und Protokollversand zu den Sitzungen der Kunstkommission erfolgen durch das Departement Kulturelles und Dienste.

Die Honorierung der externen Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem *Reglement über die Entlohnung an die Behördenmitglieder*. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Kunstkommission bei der Jurierung von Wettbewerben ist in einem separatem Stadtratsbeschluss geregelt.

2 Begriffe

2.1 **Kunst im öffentlichen Raum / Kunst am Bau**

Unter den Begriffen *Kunst am Bau* und *Kunst im öffentlichen Raum* werden in den vorliegenden Richtlinien Werke der bildenden Kunst (Plastiken, Reliefs, Tapisserien, Mosaiken, Bilder, Fotos, Installationen usw.) verstanden, welche für einen bestimmten Platz konzipiert und in die Bauanlage integriert sind.

Die Finanzierung von Werken der Kunst im öffentlichen Raum wird in der Regel im Rahmen der Kreditbewilligung eines Bauvorhabens bewilligt (siehe Finanzierung ⇒ 4.5, Seite 8)

2.2 **Künstlerische Ausstattung**

Unter dem Begriff *künstlerische Ausstattung* werden in den vorliegenden Richtlinien Werke der bildenden Kunst (Skulpturen, Tapisserien, Grafiken, Bilder, Fotos, Zeichnungen usw.) verstanden, welche nicht für einen bestimmten Platz konzipiert und somit nicht in die Bauanlage integriert sind. Werke der künstlerischen Ausstattung können zu Lasten der budgetierten Mittel für die Kunst eines Baukredites finanziert werden, wenn diese Werke für das entsprechende Bauobjekt angekauft werden.

2.3 **Kunstankäufe**

Kunstankäufe von Werken der bildenden Kunst erfolgen in der Regel aus dem Kredit für Kunstankäufe. Dieser Kredit wird durch das Departement Kulturelles und Dienste im Bereich *150000 Kulturelles* budgetiert und im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat genehmigt. Die Kreditverantwortung für diesen Bereich liegt beim Departement Kulturelles und Dienste.

Der Ankauf von Kunstwerken durch die Kunstkommission erfolgt in der Regel im Rahmen von gemeinsamen Ausstellungsbesuchen. Angekauft werden primär Werke von Künstlerinnen und Künstlern aus der Region Winterthur. Die Kunstkommissionsmitglieder können (auch ausserhalb von Sitzungen) zu Händen des Dept. Kulturelles und Dienste Ankaufsvorschläge aus Winterthurer Museums- und Galerieausstellungen einbringen. Ein solcher Ankaufsvorschlag muss noch von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Kunstkommission unterstützt werden. Der abschliessende Entscheid liegt beim/bei der Departementsvorsteher/in, bzw. beim Stadtrat.

Direktankäufe aus Ateliers werden nur in Ausnahmefällen und im Rahmen von Kunstkommissionssitzungen getätigt.

Der abschliessende Entscheid über den Ankauf obliegt dem/der Departementsvorsteher/in des Dept. Kulturelles und Dienste, bzw. dem Stadtrat.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Beschaffung von Kunstwerken kann grundsätzlich gestützt auf § 10 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003 freihändig erfolgen.

4 Kunst im öffentlichen Raum

4.1 Mögliche Auswahlverfahren

Für die Auswahl von *Kunstwerken im öffentlichen Raum* und *Kunst am Bau Projekten* stehen grundsätzlich folgende Auswahlverfahren zur Verfügung:

- 4.1.1 *Studienauftrag* Der Studienauftrag kann erteilt werden zur Ausarbeitung möglicher Gestaltungslösungen und hat nicht zwingend eine Weiterbearbeitung zur Folge. Mit einem Studienauftrag können auch mehrere Künstler/innen zur gleichen Problemstellung beauftragt werden. Es muss keine Rangierung der eingereichten Projekte vorgenommen werden. Die beauftragten Künstler/innen werden für den Studienauftrag entschädigt.
- 4.1.2 *Ideenwettbewerb* Der Ideenwettbewerb dient der Abklärung der künstlerischen Möglichkeiten und gibt keinen Anspruch auf einen Folgeauftrag. Der Ideenwettbewerb kann auch als Vorstufe zu einem Projektwettbewerb dienen. Dabei werden in der Regel nur noch einzelne oder alle Preisträger des Ideenwettbewerbes zur Teilnahme am Projektwettbewerb eingeladen.
- 4.1.3 *Projektwettbewerb* Der Projektwettbewerb hat die Ermittlung des besten Entwurfes zum Ziel und ist in der Regel mit dem Auftrag für die Ausführung verbunden, gibt darauf jedoch keinen Anspruch.
- 4.1.3 *Direktauftrag* Das Dept. Bau kann nach Absprache mit der städtischen Kunstkommission und der Bewilligung durch den Stadtrat einen oder mehrere Künstler/innen direkt mit einer künstlerischen Gestaltung beauftragen.
Von Direktaufträgen und Einladungen zu Wettbewerben für grössere Kunst-am-Bau-Projekte sollen in erster Linie Künstler/innen profitieren, welche bereits künstlerisch gute Projekte realisiert haben, oder deren Arbeiten durch Preise und Rangierungen ausgezeichnet wurden.

Mischformen sind möglich. Die Durchführung eines Verfahrens verpflichtet die Bauherrschaft nicht, ein Kunst am Bau Projekt zu realisieren. Wird ein Vorhaben realisiert, ist mit der Künstlerin / dem Künstler ein Vertrag abzuschliessen.

4.2 Rahmenbedingungen für Wettbewerbe

Ideen- und Projektwettbewerbe können offen, auf Einladung oder in Mischform stattfinden.

- 4.2.1 *Rahmenbedingungen* Den für den Entwurf der Kunst beauftragten Künstler/innen sollte ein möglichst grosser Spielraum zur Lösung der Aufgabe eingeräumt werden. Es ist aber trotzdem wichtig, die Rahmenbedingungen genau zu formulieren. Die Künstler/innen sollen genau darüber informiert werden, wieweit eine Mitarbeit bei allgemeinen gestalterischen Fragen (Farb- und Materialwahl, Umgebungsgestaltung usw.) erwünscht ist und welche Voraussetzungen als gegeben und nicht veränderbar eingehalten werden müssen. Ebenso müssen die Künstler/innen orientiert sein über die Art des Auftrages (Entwurf, Art des Wettbewerbes), die Honorierung und das weitere Vorgehen (Entscheidungsbefugnisse). Diese Rahmenbedingungen des Auftrages müssen den Künstlerinnen und Künstlern schriftlich abgegeben werden.
- 4.2.2 *Begleitung der Ausführung* In vielen Fällen ist es für das gute Gelingen eines Kunst-am-Bau-Projektes notwendig, dass der Künstler bzw. die Künstlerin während der Arbeit durch Mitglieder der Kunstkommission betreut wird und in

ihnen eine Ansprechperson haben. Federführend ist dabei der Stadtarchitekt als Vertreter des Dept. Bau und der Kultursekretär des Dept. Kulturelles und Dienste. Bei grösseren Objekten können sie in dieser Aufgabe durch Mitglieder der Kunstkommission unterstützt werden. Diese Delegation wird durch die Kunstkommission bestimmt. Die Vertreter/innen der Kunstkommission unterstützen den Künstler / die Künstlerin bei Problemen und Fragen betreffend der Ausführung und sind dafür besorgt, dass der Kontakt mit Architekten und Bauherrschaft gewährleistet ist. Sie orientieren den Präsidenten der Kunstkommission rechtzeitig über allfällige Probleme bei der Durchführung der Arbeiten.

Künstler/innen und Mitglieder der Kunstkommission, die den Auftrag begleitet haben, orientieren die Kunstkommission anlässlich der Abnahme des Kunstwerkes über Probleme und positive Aspekte bei der Ausführung dieses Auftrages. Diese Erfahrungen sind für die Kunstkommission eine wichtige Information für ihre zukünftige Arbeit.

- 4.2.3 *Einbezug der Bauherrschaft* Vertreter/innen der Bauherrschaft müssen möglichst frühzeitig in die Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Das jeweils zuständige Stadtratsmitglied der Bauherrschaft bestimmt die Vertretungen (siehe → 5 Ablauf eines Projektes, Seite 11).

4.3 Arten von möglichen Wettbewerben

- 4.3.1 *Offene Wettbewerbe* Offene Wettbewerbe haben die Ermittlung eines Kunstwerkes zum Ziel, welches im Rahmen eines Bauprojektes realisiert werden soll. Die Anforderungen und Rahmenbedingungen sind in einem Wettbewerbsprogramm zu umschreiben. Offene Wettbewerbe werden publiziert. Sie werden anonym durchgeführt.
- 4.3.2 *Wettbewerbe auf Einladung* Beim Wettbewerb auf Einladung wird entweder ein im Programm umschriebener Personenkreis oder eine bestimmte Anzahl von Künstlerinnen und Künstlern persönlich eingeladen. Die Namen der eingeladenen Künstler/innen sind im Programm bekannt zu geben. Den Teilnehmern an einem Wettbewerb auf Einladung wird in der Regel eine feste Entschädigung ausgerichtet. Der finanzielle Aufwand für das Auswahlverfahren hat in einem vernünftigen Rahmen zum vorhandenen Gesamtkredit zu stehen. Wettbewerbe auf Einladung werden anonym beurteilt.
- 4.3.3 *Gemischte Wettbewerbe* Bei gemischten Wettbewerben kann der Veranstalter zusätzlich zu dem beim offenen Wettbewerb definierten Teilnehmerkreis weitere Künstler/innen zu den gleichen Bedingungen zum Wettbewerb einladen. Gemischte Wettbewerbe werden nur bei grösseren Bauvorhaben durchgeführt und in der Regel anonym beurteilt.
- 4.3.4 *Offenes Auswahlverfahren* Wird bei einem Bauvorhaben schon sehr früh eine geeignete Künstlerin oder ein Künstler gesucht, welche zusammen mit den übrigen am Bau beteiligten Partnern das Projekt entwickeln soll, kann die Auswahl auf Grund von bisherigen ausgeführten Arbeiten und Interviews erfolgen. Dazu wird eine Anzahl Künstler/innen zu persönlichen Gesprächen mit einer Jury eingeladen. Für die Entscheidungsfindung massgebend ist das bisherige Schaffen der Eingeladenen und die Interviews über eine mögliche Lösungsfindung. Die Auswahl geschieht bei diesem Verfahren nicht über einen Projektentwurf, sondern es wird eine Person gesucht, welche ein Projekt über eine längere Projektierungs- und Bauzeit begleitet und das künstlerische Konzept in Absprache und Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten entwickelt und realisiert.
Für das offene Auswahlverfahren werden nur Künstler/innen eingeladen, welche bereits eine grössere Werkauswahl geschaffen haben.

Die eingeladenen Künstler/innen werden über den Teilnehmerkreis dieser Gespräche orientiert.

4.4 Wahl der Künstler/innen

Kunstankäufe und Auftragserteilungen für Werke der Kunst im öffentlichen Raum sind Teil der Kulturförderungsmassnahmen der Stadt Winterthur. Für Bauvorhaben der Stadt Winterthur, sollte deshalb nach Möglichkeit vorerst die Künstlerschaft der Stadt und Region Winterthur berücksichtigt werden. Diese Einschränkung wird durch eine der kulturpolitischen Aufgaben begründet, das zeitgenössische Kulturschaffen in der Region Winterthur zu fördern. Es ist deshalb gerechtfertigt, in erster Linie Kulturschaffende zu berücksichtigen, welche hier leben und das Kulturleben dieser Stadt mitgestalten. Erstes Kriterium bei der Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern ist immer die Qualität des künstlerischen Schaffens.

Bei wichtigen Bauten, Plätzen und Anlagen können aber auch auswärtige Künstler und Künstlerinnen für ein Projekt beigezogen werden. Wenn immer möglich sollte aber bei Wettbewerben mit auswärtiger Beteiligung wenigstens eine Anzahl lokaler Künstler/innen die Möglichkeit haben, zur gleichen Aufgabenstellung ebenfalls Lösungsvorschläge einzureichen.

4.5 Finanzierung

Werke für die Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum werden vom Departement Bau budgetiert und im Rahmen der Kreditbewilligung des Bauvorhabens bewilligt. Die Kreditverantwortung für diesen Bereich liegt beim Departement Bau.

Für jedes Bauvorhaben mit Publikumsverkehr und / oder repräsentativem Charakter ist in den Kostenvoranschlägen eine Position *Kunst am Bau* oder *Künstlerische Ausstattung* aufzunehmen (CRB-Baukostenplan Untergruppe 504 und Gruppe 98).

Zu diesen Bauten gehören bei Hochbauten u.a.: Schulhäuser, Kindergärten, Alters- und Krankenheime, Verwaltungsgebäude usw., und bei Tiefbauten: öffentliche Plätze und Parkanlagen sowie Unterführungen.

Die einzusetzende Summe berechnet sich auf Grund der Gebäude-, Betriebseinrichtungs- und Umgebungskosten (in der Regel Pos. 2, 3 und 4 gemäss CRB-Baukostenplan), im folgenden Bezugskosten genannt. Baukosten, welche gestützt auf § 15 der Verordnung über den Gemeindehaushalt i.V.m. § 121 des Gemeindegesetzes als gebundene Kosten bewilligt werden, dürfen dabei nicht angerechnet werden.

Es gelten in der Regel folgende Ansätze:

Bezugskosten Fr.:	Summe für Kunst in städtischen Bauten (% der Bezugskosten)
bis 500'000.-	2.00 %
500'000.- bis 1'000'000.-	1.50% (jedoch mindestens 10'000 Franken)
1'000'000.- bis 1'500'000.-	1.25 % (jedoch mindestens 15'000 Franken)
1'500'000.- bis 2'000'000.-	1.00 % (jedoch mindestens 18'750 Franken)
ab 2'000'000.-	1.00 %

Wird der Auftragnehmer für die Kunst in städtischen Bauten durch einen Wettbewerb ermittelt, sind unter Pos. 504 zusätzlich 20% der Summe für Kunst in städtischen Bauten für Wettbewerbskosten im Kostenvorschlag aufzunehmen.

4.5.1 In Abklärung

Grundsätzlich soll bei jedem Bauobjekt eine Realisierung der Kunst am Bau angestrebt werden. Um eine grössere Flexibilität bei der Verwendung der im Rahmen der Bauvorhaben genehmigten Kredite zu erreichen, wird derzeit geprüft, ob eine (teilweise) Übertragung der Kredite auf andere Bauobjekte möglich ist, wenn der Kredit nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wird.

Das Reglement der städtischen Kunstkommission wird in diesem Punkt angepasst, wenn die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen sind.

4.5.2 Beiträge an die Unterstützungskasse für bildende Künstler

Von Aufträgen und Ankäufen für die Kunst in städtischen Bauten wird dem Auftragnehmer in der Regel ein Beitrag zu Gunsten der Unterstützungskasse schweizerischer bildender Künstler/innen abgezogen.

Dabei gelten folgende Ansätze:

2 % für Werke der Malerei, Grafik usw. auf dem Bruttoverkaufspreis
oder

1 % für Werke der Bildhauerei, Wandmalerei, Installationen, Mosaiken, Glasmalereien, Tapisserien usw. auf dem Werkpreis.

Die Überweisung dieses Beitrages auf das Konto der Unterstützungskasse in Zürich erfolgt direkt durch den Auftraggeber.

Künstler/innen haben sich mit der Auftragserteilung schriftlich mit dieser Abgabe einverstanden zu erklären. Sie können dazu jedoch nicht verpflichtet werden.

4.5.3 Honorarberechtigung des Architekten

Gemäss Art. 2.3.1 der SIA-Ordnung 102 ist die *Betreuung von Werken der bildenden Kunst* eine Grundleistung. Die Ausarbeitung von Konzeptvorschlägen, die Mitarbeit beim Formulieren eines Wettbewerbsprogrammes oder eines Auftrages wird deshalb nicht zusätzlich honoriert. Bei Pauschalverträgen sind diese Leistungen im Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Sonderleistungen wie Besichtigungen, Mitwirkung in Kommissionen und Preisgerichten usw. werden in der Regel im Zeittarif entschädigt. Vertragspartner ist das Departement Bau.

4.6 Inventar und Beschriftung der Kunstwerke

4.6.1 Inventar

Über die im Eigentum der Stadt Winterthur befindlichen Kunstwerke an und bei Bauten und über die Kunstankäufe führt das Departement Kulturelles und Dienste ein Inventar. Das Inventar umfasst sämtliche durch Kauf und Schenkungen erworbenen Kunstwerke und enthält folgende Angaben:

- a) Name und Vorname der Künstler/innen
- b) Geburts- und Todesjahr der Künstler/innen
- c) Titel des Kunstwerkes mit Entstehungsjahr
- d) Ausführung (Material, Technik) des Kunstwerkes
- e) Masse des Kunstwerkes
- f) Ankaufspreis des Kunstwerkes
- g) Standortbezeichnung
- h) Datum (Zeitpunkt der Fertigstellung, bzw. des Erwerbs)

Für Kunstwerke, welche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben angekauft oder realisiert wurden, liefert das Dept. Bau die Angaben für dieses Inventar und ist dafür besorgt, dass vom Kunstwerk im Rahmen der Baudokumentation Fotos angefertigt werden.

4.6.2 Beschriftung der Kunstwerke

Das Departement Bau ist dafür besorgt, dass die Kunstwerke gekennzeichnet werden. Die Beschriftung soll umfassen:

- a) Name und Vorname der Künstler/innen mit Lebensdaten
- b) Titel (ev. Technik und Material des Kunstwerkes)
- c) Entstehungsjahr des Kunstwerkes

Die Beschriftung der Kunstwerke hat in Absprache mit dem Künstler, bzw. der Künstlerin zu erfolgen.

4.7 Verzicht auf die Realisierung eines Werkes

Grundsätzlich soll bei jedem Bauobjekt eine Realisierung der Kunst am Bau angestrebt werden. Es kann jedoch darauf verzichtet werden, wenn die Detailprojektierung eine Kunst-am-

Bau-Arbeit als fraglich erscheinen lässt, wenn mit der Bauherrschaft keine Einigung über das Vorgehen erreicht werden kann oder wenn in einer späteren Phase ein Wettbewerb zu keinem befriedigendem Resultat führt.

In den Kostenvoranschlägen für städtische Bauten sind jedoch die entsprechenden Beiträge gemäss Punkt 4.5 in jedem Fall zu budgetieren.

Der Entscheid über den Verzicht auf die Realisierung eines Kunstwerkes bei städtischen Bauvorhaben wird mit einem Antrag des Dept. Kulturelles und Dienste dem Stadtrat vorgelegt. Der Antrag enthält auch die Stellungnahme der Kunstkommission zu diesem Geschäft.

5 Ablauf eines Projektes bei einem städtischen Bauvorhaben (Anhang)

Wo immer möglich sollte das Projekt Kunst am Bau frühzeitig (d.h. nach rechtskräftiger Baubewilligung, bzw. der Kreditgenehmigung) in die Planungsphase miteinbezogen werden können.

Der folgende Ablauf eines Projektes bei einem städtischen Bauvorhaben regelt den Organisationsablauf und die Verantwortlichkeiten. Er ist verbindlich, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Vorgehen beschlossen wurde.

Projektlauf:

Das **Dept. Bau** erstellt zu Händen des **Dept. Kulturelles und Dienste** eine Mehrjahresliste aller geplanten Bauvorhaben. Diese Liste wird laufend aktualisiert und enthält Angaben betreffend Kunstkredit, mutmasslichen Baubeginn und eventuelle Rahmenbedingungen. Das Dept. Bau orientiert das Dept. Kulturelles und Dienste über die erfolgten Kreditgenehmigungen, damit das Geschäft in der Kunstkommission traktandiert werden kann.



Das **Dept. Kulturelles und Dienste** traktandiert die Geschäfte nach den Angaben *des Dept. Bau* und lädt die **Kunstkommission** zu Sitzungen ein. Mit der Einladung erhalten die Sitzungsteilnehmer/innen nähere Angaben zu den einzelnen Traktanden, wie Art und Adresse des Bauvorhabens, Planungsstand, Kredithöhe für Kunst am Bau und Problemstellung.

Die **Kunstkommission** beschliesst, welche Mitglieder der Kunstkommission zusammen mit den Architekten, dem Dept. Bau und den Vertretern der Bauherrschaft einen Lösungsvorschlag ausarbeiten sollen (mögliche Aufgabenumschreibungen, Wettbewerb, Direktauftrag, Vorschläge für die Auswahl der Künstler/innen). Es steht allen Beteiligten frei eigene Lösungsvorschläge einzubringen

→ *Bevor die Kunstkommission und der Stadtrat die jeweiligen Entscheidungen getroffen haben, dürfen mit Kunstschaffenden keine Kontakte aufgenommen werden. Ebenso sollen weder mit Benutzern noch mit anderen Beteiligten Abmachungen getroffen werden, welche die freie Entscheidungsfindung beeinträchtigen. Das Departement Bau ist dafür besorgt, dass der Architekt entsprechend informiert wird.*



Die Ergebnisse der vorberatenden Kommission werden den Kunstkommissionsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen verschickt. Den Kommissionsmitgliedern wird damit Gelegenheit geboten, vor der Sitzung einen Augenschein vorzunehmen. Bei grösseren Bauvorhaben wird (falls sinnvoll) eine gemeinsame Besichtigung organisiert. Die für das Projekt delegierten Kunstkommissionsmitglieder vertreten das Geschäft an der Kunstkommission und erläutern die Vorschläge. Gestützt auf diese Informationen beschliesst die **Kunstkommission**:

- a) ob bei dem Bauvorhaben eine Realisierung eines Projektes angestrebt oder darauf verzichtet werden soll.
- b) das weitere Vorgehen (Art des Wettbewerbes, bzw. direkte Auftragserteilung für einen Entwurf oder Ankauf).
- c) die Wahl der Künstler/innen,
- d) die Rahmenbedingungen der Auftragserteilung,
- e) In welcher Art die Bauherrschaft / Benutzer bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen werden,
- f) welche Mitglieder der Kunstkommission den Auftrag begleiten, bzw. im Preisgericht vertreten sein sollen,
- g) mit welchen externen Mitgliedern das Preisgericht bei Wettbewerben ergänzt werden soll.



Das **Dept. Kulturelles und Dienste** stellt Antrag an den **Stadtrat** unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kunstkommission.

Der **Stadtrat** beschliesst über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder der Kunstkommission werden durch das Dept. Kulturelles und Dienste über den Entscheid des Stadtrates orientiert.

Direktauftrag

Das **Dept. Kulturelles und Dienste** erteilt dem Künstler, bzw. der Künstlerin den Auftrag für einen Entwurf. Die baulichen Rahmenbedingungen werden durch das Dept. Bau formuliert.



Wettbewerb

Das **Dept. Bau** formuliert die Rahmenbedingungen des Auftrages bzw. des Wettbewerbes und stellt diese dem Departement Kulturelles und Dienste zur Stellungnahme zu. Das Wettbewerbsprogramm ist ebenfalls allen Mitgliedern des Preisgerichtes zur Stellungnahme zuzustellen.





Unter Berücksichtigung der Beurteilung des Entwurfes durch die **Kunstkommission**, bzw. durch die von der Kunstkommission bestimmten Vertreter/innen, stellt das **Dept. Kulturelles und Dienste** seinen Antrag zu Händen des Stadtrates für die Auftragserteilung



Das **Dept. Bau** erteilt dem Künstler, bzw. der Künstlerin den Auftrag für die Ausführung und überwacht und begleitet die Ausführung zusammen mit den von der Kunstkommission bestimmten Vertreter/innen. Auch bei Direktaufträgen werden die Pressemitteilungen in Absprache mit dem Informationsschef durch das Dept. Kulturelles und Dienste verfasst. Die Mitteilung kann bei der Auftragserteilung und/oder bei Einweihung des Kunstobjektes erfolgen.



Das **Departement Bau** ist für die Beschriftung der Kunst am Bau Werke gemäss Punkt 4.6 2 verantwortlich.



Das **Dept. Kulturelles** und Dienste führt ein Verzeichnis der Kunst am Bau-Objekte und der Kunstankäufe. Die entsprechenden Angaben für Kunstwerke, welche mit einem Baukredit finanziert wurden, liefert das Departement Bau (Punkt 9.1). Die fertig erstellten Kunstobjekte werden in der Regel jährlich anlässlich einer Sitzung durch die **Kunstkommission** besichtigt und abgenommen (Punkt 5: Begleitung der Ausführung).



Das **Dept. Kulturelles und Dienste** stellt dem Stadtrat Antrag auf Genehmigung und Ausschreibung des Wettbewerbes auf der Basis des bereinigten Wettbewerbsprogrammes.



Das **Dept. Bau** organisiert in Absprache mit dem Dept. Kulturelles und Dienste den Wettbewerb. Das **Dept. Kulturelles und Dienste** stellt Antrag gemäss Entscheid des Preisgerichtes zu Händen des Stadtrates für die Auftragserteilung. Die Entwürfe werden nach dem Entscheid des Stadtrates in der Regel öffentlich ausgestellt. Die Organisation der Ausstellung erfolgt durch das Departement Bau. Die Pressemitteilung wird in Absprache mit dem Informationsschef durch das Dept. Kulturelles und Dienste verfasst.



Die vorliegenden *Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum* wurden mit Beschluss vom 15. Juni 2005 vom Stadtrat genehmigt und ersetzen die *Richtlinien über die Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum vom 2.4.1991*.